

Entscheidungsanmerkung

Beschreibungen von Kunstgegenständen in Auktionskatalogen in der Systematik des Sachmängelgewährleistungsrechts

1. Einer auf einer Kunstauktion zu einem erheblichen Ausrufpreis als museal angebotene Skulptur, die entgegen einer im Auktionskatalog erfolgten Zuschreibung zu einer in früherer Zeit liegender Stilepoche eine neuzeitliche Fälschung ist, fehlt die bei derartigen Kunstgegenständen zu erwartende Eignung als Sammlerstück und Wertanlage; sie ist deshalb mangelhaft (Fortführung von BGH, Urteile vom 15. Januar 1975 – VIII ZR 80/73, BGHZ 63, 369, 371; vom 13. Februar 1980 – VIII ZR 26/79, WM 1980, 529 unter II 2).

2. Die Regelung in den Versteigerungsbedingungen eines Auktionshauses, wonach der Käufer gegen das Auktionshaus keine Einwendungen oder Ansprüche wegen Sachmängeln erheben kann, verstößt gegen § 309 Nr. 7 Buchst. a BGB und ist deshalb insgesamt unwirksam (Bestätigung von BGH, Urteile vom 15. November 2006 – VIII ZR 3/06, BGHZ 170, 31 Rn. 21; vom 24. Februar 2010 – VIII ZR 71/09, WM 2010, 938 Rn. 18; vom 29. Mai 2013 – VIII ZR 174/12, NJW 2013, 2584 Rn. 15 f.). (amtliche Leitsätze)

BGB §§ 305c, 309 Nr. 7 lit. a, 434 Abs. 1

BGH, Urt. v. 9.10.2013 – VIII ZR 224/12 (OLG München, LG München I)¹

I. Problemstellung

Die „Buddha“-Entscheidung gab Gelegenheit drei zentrale Fragen auf dem Gebiet des Kaufrechts zu beantworten. Aufgrund des vom BGH eingeschlagenen Argumentationsweges nahm dieser jedoch nur zu einer dieser Fragen Stellung. Im Einzelnen hätte geklärt werden können – wie zu zeigen sein wird sogar müssen – wie die Angaben zu Kunstgegenständen in Auktionskatalogen in der Systematik des Sachmängelgewährleistungsrechts zu qualifizieren sind. Darüber hinaus wäre dann zu untersuchen gewesen, ob sich der Auktionator bei Zustandekommen des Vertrags durch seine Versteigerungsbedingungen davon freizeichnen kann, ein den Beschreibungen im Auktionskatalog entsprechendes Kunstobjekt abzuliefern. Schlussendlich stellte sich die im Urteil dezidiert erörterte Frage, inwieweit der Auktionator die Gewährleistungsrechte eines Käufers in seinen Versteigerungsbedingungen abbedingen kann.

II. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Gegenstand der Entscheidung ist das Rücktrittsbegehren eines Käufers, der im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung den

Zuschlag für eine Buddha-Statue erhielt. Aufgrund von Zweifeln an der Echtheit des Objekts, das im Auktionskatalog u.a. mit „[...] Sui-Dynastie, 581-681 [...]“ und „Museal!“ beschrieben wurde, ließ der Ersteigerer eine naturwissenschaftliche Untersuchung durchführen, welche zu Tage förderte, dass es sich bei der Kaufsache tatsächlich um eine neuzeitliche Fälschung handelte. Infolgedessen verlangte der Käufer Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von i.H.v. 20.295 €, sowie Erstattung der angefallenen Gutachterkosten i.H.v. 1.339,51 € nebst Zinsen sowie die Feststellung des Annahmeverzuges. Das Auktionshaus hingegen lehnte das Verlangen des Käufers unter Bezugnahme auf die zugrundeliegenden Versteigerungsbedingungen ab. Hinsichtlich der Angaben im Auktionskatalog war in den Versteigerungsbedingungen folgendes geregelt: „Die Katalogangaben sind nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen, sie sind aber nicht Teil der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Gegenstände; das gleiche gilt für deren Bezeichnung beim Aufruf.“ Ohne zu erörtern, ob es sich bei den Beschreibungen im Auktionskatalog um konkludente Beschaffenheitsvereinbarungen handeln könnte, wird das Vorliegen eines Sachmangels nach § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, S. 3 BGB angenommen. Nach Ansicht des Gerichts könne die betreffende Klausel in der hier maßgeblichen kundenfreundlichsten Auslegung lediglich der Annahme einer konkludenten Beschaffenheitsvereinbarung entgegenstehen. Die Wirksamkeit einer solchen Klausel könne aber offengelassen werden. Vor dem Hintergrund der Beschreibung und der Höhe des Ausrufpreises von 3.800 € sei nämlich offensichtlich, dass eine solche Skulptur für gewöhnlich als Sammlerstück und Wertanlage verwendet werde und dies auch der Beschaffenheit entspreche, die ein Käufer erwarten könne.

Die Gewährleistungsrechte der Käufer betreffend, sahen die Versteigerungsbedingungen folgende Regelung vor: „Der Käufer kann gegen das Auktionshaus keine Einwendungen oder Ansprüche wegen Sachmängeln erheben.“ Dass ein derart umfangreicher Gewährleistungsausschluss unwirksam ist, mag kaum überraschen. Und so konstatiert der BGH in seiner Entscheidung konsequent und umgehend einen Verstoß gegen das absolute Klauselverbot des § 309 Nr. 7 lit. a BGB, da der Haftungsausschluss gerade keine Einschränkung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit vorsieht und die Klausel sich darüber hinaus auch nicht in einen wirksamen und unwirksamen Teil trennen lässt.

III. Bewertung

Die Entscheidung beschäftigt sich nicht mit der Frage, warum Beschreibungen von Versteigerungsobjekten in Auktionskatalogen nicht als Beschaffenheitsgarantien nach § 443 Abs. 1 Var. 1 BGB, Beschaffenheitsvereinbarungen nach § 434 Abs. 1 S. 1 BGB oder aber als bloße Wissenserklärungen zu qualifizieren sind. Dabei sind im Rahmen des Sachmängelrechts nach Umsetzung von Art. 2 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie und der damit einhergehenden Einführung des subjektiven Fehlerbegriffs objektive Kriterien nur dann heranzuziehen, wenn es an einer Beschaffenheitsvereinbarung der

¹ Die Entscheidung ist abrufbar unter:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=5ceb2fbb83b4bddfa984059568d9e34b&nr=65723&pos=0&anz=1> (12.05.2014).

Parteien fehlt.² Dieser Vorrang geht auch unmittelbar aus § 434 Abs. 1 S. 2 BGB hervor, in dem es heißt: „Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln [...]“.

Bei den Beschreibungen im Auktionskatalog müsste es sich dafür jedenfalls überhaupt um Angaben zur „Beschaffenheit“ der Buddha-Statue handeln. Der Beschaffenheitsbegriff ist weit gefasst und meint alle Eigenschaften einer Sache.³ Angaben zum Alter und auch der Hinweis zur Eignung für museale Zwecke entspricht damit einer Beschreibung der Beschaffenheit der Kaufsache. Es könnte sich dabei um eine konkludent vereinbarte Beschaffenheitsgarantie, oder aber um eine konkludente Beschaffenheitsvereinbarung handeln. Gegen das Vorliegen einer konkludent vereinbarten Beschaffenheitsgarantie spricht jedoch bereits der aus der verschuldensunabhängigen Haftung des Verkäufers resultierende hohe Maßstab, der für eine dahingehende Einigung der Parteien gelten muss.⁴ Aus Sicht des objektiven Empfängerhorizonts müsste sich eindeutig ergeben, dass der Verkäufer sich an den Beschreibungen im Auktionskatalog festhalten lassen will und für das Nichtvorliegen der angegebenen Eigenschaften verschuldensunabhängig einstehen möchte. Hiergegen spricht jedoch, dass der als Kommissionär auftretende Auktionator auch bei Durchführung eigener Nachforschungen in nicht unerheblichem Maße auf die Informationen des Einlieferers angewiesen ist. Für die Annahme einer konkludent vereinbarten Beschaffenheitsgarantie müssten daher weitere Umstände hinzutreten, wie etwa mindestens der Verweis auf ein die Echtheit bestätigendes Expertengutachten im Auktionskatalog.⁵ Die Angaben im Auktionskatalog könnten jedoch eine konkludente Beschaffenheitsvereinbarung gemäß § 434 Abs. 1 S. 1 BGB begründen. Die Beschaffenheit der Buddha-Statue müsste daher konkludent „vereinbart“ worden sein. Dies ist anzunehmen, wenn der Inhalt des Vertrages, die Pflicht des Verkäufers bestimmt, die Kaufsache in dem Zustand zu übereignen, wie ihre Beschaffenheit im Vertrag festgelegt ist und der Käufer von den Beschreibungen im Auktionskatalog Kenntnis hat.⁶ Ein darüber hinausgehender Einstandswille ist im Gegensatz zur Garantie nicht erforderlich.⁷ Nach einer Ansicht des LG Freiburg⁸ fehlt es bei Beschreibungen in Auktionskatalogen an einer konkludenten Vereinbarung, wenn die Angaben unter Vorbehalt gemacht werden, die Beschreibungen kurz ausfallen und auch andere Umstände wie etwa ein niedriger Ausrufpreis vorliegen. Zwar geht aus den Versteigerungsbe-

dingungen des Beklagten hervor, dass eine Fehlbeurteilung der Eigenschaften des Auktionsgegenstandes im Risikobereich des Ersteigerers liegen soll,⁹ jedoch sind die konkreten Beschreibungen der Buddha-Statue und auch die Höhe des Ausrufpreises so zu bewerten, dass sie nach dieser Ansicht eher für eine konkludente Beschaffenheitsvereinbarung sprechen. Überzeugend erscheint auch die von *Matusche-Beckmann* vorgenommene Differenzierung nach der Art der Auktion.¹⁰ Im Falle einer Auktion, bei der Fundsachen versteigert werden, handele es sich bei den Angaben im Auktionskatalog um Wissenserklärungen bzw. Beschreibungen, welche der bloßen Identifizierung der Sache dienen. Der Käufer mache hier die besondere Sachkunde des Verkäufers gerade nicht zur Grundlage seiner Kaufentscheidung. Handelt es sich allerdings um eine Kunst-, Pferde-, oder Schmuckauktion, wo der Verkäufer überlegenes Wissen für sich beansprucht, so begründe der Verkäufer mit seinem Fachwissen erst die Grundlage für das abzuschließende Geschäft und ruft so das Kaufinteresse eines Bieters hervor. In diesen Fällen müsse sich ein Bieter auf die Angaben im Auktionskatalog verlassen können, so dass die Schwelle zur Annahme einer konkludenten Vereinbarung überschritten sei.¹¹ Auch nach dieser Ansicht liegt also eine konkludente Beschaffenheitsvereinbarung und damit auch keine bloße Wissenserklärung vor.

Aufgrund des im Gewährleistungsrecht aufgezeigten Vorrangs individueller Beschaffenheitsvereinbarungen vor den restlichen Sachmängeltatbeständen, ist eine AGB-rechtliche Bewertung der verwendeten Beschaffenheits-Klausel zwingend geboten.¹²

Die Regelung wonach die Angaben im Auktionskatalog ohne Einfluss auf die vereinbarte Beschaffenheit bleiben sollen, könnten nach § 305c Abs. 1 BGB überraschend und infolgedessen nicht wirksam Vertragsbestandteil geworden sein. Voraussetzung dafür ist eine objektive Ungewöhnlichkeit der Klausel sowie subjektiv ein Überrumpelungsmoment beim Käufer. Die objektive Ungewöhnlichkeit der Klausel ist dabei nach den Gesamtumständen zu beurteilen.¹³ Maßgeblich sind

² BT-Drs. 14/6040, S. 212.

³ *Matusche-Beckmann*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2014, § 434 Rn. 42, 54.

⁴ Gegen das Vorliegen einer konkludent vereinbarten Beschaffenheitsgarantie OLG Köln NJW 2012, 2665 (2667); *Matusche-Beckmann* (Fn. 3), § 443 Rn. 6.; *Schapiro*, JZ 2011, 549 (551).

⁵ *Schapiro*, JZ 2013, 549 (552).

⁶ *Weidenkaff*, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 73. Aufl. 2014, § 434 Rn. 15.

⁷ *Schapiro*, JZ 2013, 549 (552); *Matusche-Beckmann* (Fn. 3), § 434 Rn. 64.

⁸ LG Freiburg NJW-RR 2012, 426.

⁹ BGH, Urt. v. 9.10.2013 – VIII ZR 224/12 Rn. 2: „Die zur Versteigerung kommenden Gegenstände können vor der Auktion besichtigt und geprüft werden. [...] Die Katalogangaben sind nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen, sie sind aber nicht Teil der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Gegenstände; das gleich gilt für deren Bezeichnung beim Aufruf.“

¹⁰ *Matusche-Beckmann* (Fn. 3), § 434 Rn. 70.

¹¹ So auch *Schapiro*, JZ 2013, 549 (554 f.).

¹² Vorliegend handelte es sich um eine öffentliche Versteigerung nach § 383 Abs. 3 S. 1 BGB für welche die Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs gemäß § 474 Abs. 1 S. 2 BGB nicht gelten. Andernfalls folgte die Unwirksamkeit einer derartigen „Beschaffenheits-Klausel“ unmittelbar aus § 475 Abs. 1 S. 1 BGB. A.A. *Schapiro*, der in der konkludenten Beschaffenheitsvereinbarung eine Individualvereinbarung nach § 305b BGB sieht und die Durchführung einer AGB-Prüfung daher für unzulässig hält, JZ 2013, 549 (555).

¹³ *Grüneberg*, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 73. Aufl. 2014, § 305c Rn. 3.

unter anderem die Üblichkeit der betreffenden Klausel sowie die Vereinbarkeit mit dem Leitbild des Vertrages.¹⁴ „Beschaffenhheits-Klauseln“ sind in Versteigerungsbedingungen üblich¹⁵ und in der nach § 305c Abs. 2 BGB maßgeblichen kundenfreundlichsten Auslegung kann ein Sachmangel noch nach den übrigen Tatbeständen des § 434 BGB hergeleitet werden. Damit widerspricht eine solche Klausel auch nicht dem Leitbild des Vertrages, die es dem Verkäufer etwa erlauben würde, eine gänzlich andere Kaufsache abzuliefern. Die Klausel ist für den Durchschnittskäufer wohl überraschend, jedoch ist sie weder redaktionstechnisch, noch inhaltlich geeignet, den Käufer zu überrumpeln. Dieser wird sich nicht vor den Interessen des Auktionators verschließen können, nicht für jede Abweichung von den Angaben im Auktionskatalog eintreten zu müssen.

Weiterhin ist das Vorliegen eines Klauselverbotes nach §§ 309, 308 BGB nicht ersichtlich,¹⁶ weshalb sich die allgemeine Inhaltskontrolle nach § 307 BGB anschließt.¹⁷ Damit stellt sich nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB zunächst die Frage, ob der Käufer durch eine derartige Regelung unangemessen benachteiligt wird, weil diese mit den wesentlichen gesetzlichen Grundgedanken unvereinbar ist. Angespielt wird damit auf die Leitbildfunktion des dispositiven Rechts, das auf einen angemessenen Interessenausgleich der Vertragsparteien abzielt.¹⁸ Die Funktion des § 434 BGB liegt schlicht darin, zu regeln, wann der Verkäufer seine Pflicht zur sachmangelfreien Leistung verletzt hat.¹⁹ Wie oben gezeigt, soll sich dies nach der Konzeption des Gesetzes zuvorderst nach der Beschaffenhheitsvereinbarung richten. Durch die vom Auktionshaus verwendete Klausel soll jeglicher Einfluss einer Beschaffenhheitsvereinbarung auf die Sachmangelfreiheit des Versteigerungsobjekts ausgehebelt werden. Allerdings lässt die Klausel noch Raum für die anderen Tatbestände des § 434 Abs. 1 BGB und erschwert zwar den Zugang zu den Gewährleistungsrechten des Käufers merklich, aber nicht übermäßig. Eine Unwirksamkeit nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist damit nicht gegeben.

Eine Unwirksamkeit nach § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB kommt dann in Betracht, wenn die Klausel den Zweck des Vertrages aushöhlt und der berechtigten Leistungserwartung des Käufers widerspricht.²⁰ In Fortführung der angestellten Überlegung, ob überhaupt eine Beschaffenhheitsvereinbarung oder eine bloße Wissensklärung des Auktionshauses vorliegt, schlagen sich die Besonderheiten einer Kunstauktion auch im Vertragszweck nieder. Bei Kunstauktionen mit ihren erheblichen Ausrufpreisen und der verkaufsfördernden Sachkunde

des Auktionshauses, ist dem Vertrag die Einigung über die konkret beschriebene Kaufsache geradezu immanent. Die Zulässigkeit einer „Beschaffenhheits-Klausel“ würde den Zweck der auf Kunstauktionen geschlossenen Verträge nicht nur gefährden, was für den Tatbestand des § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB bereits ausreicht, sondern grundlegend unterminieren. Der vom BGH eingeschlagene Weg über die Auslassung der AGB-rechtlichen Bewertung einer „Beschaffenhheits-Klausel“ und der unmittelbaren Subsumtion unter § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, S. 3 BGB ist aufgrund des aufgezeigten Vorrangs der Beschaffenhheitsvereinbarung für den Sachmangelbegriff hingegen dogmatisch nicht vertretbar.

Schlussendlich sahen die Auktionsbedingungen vor, dass Käufer „[...] keine Einwendungen oder Ansprüche wegen Sachmängeln erheben [...]“ können, was – auf den Fall bezogen – auch zum Ausschluss des Rücktrittsrechts des Käufers führt. Der BGH erklärte die Klausel für unvereinbar mit § 309 Nr. 7 lit. a BGB. Jedoch könnte ein vollumfänglicher Gewährleistungsausschluss bereits an der Hürde des § 305c Abs. 1 BGB scheitern und damit nicht einmal Vertragsbestandteil geworden sein. Im Unterschied zu der „Beschaffenhheits-Klausel“, welche bei vielen Auktionshäusern verwendet wird und damit nicht objektiv ungewöhnlich ist, ist der Ausschluss sämtlicher Gewährleistungsrechte nur selten vorzufinden. Darüber hinaus steht die Regelung diametral zum dispositiven Recht, wodurch die objektive Ungewöhnlichkeit der Klausel unterstrichen wird. Auch wenn die Klausel nach der äußeren Gestaltung des Vertrages nicht überraschend gewesen sein mag, so ist sie es inhaltlich umso mehr. Kein Käufer rechnet damit, dass ihm jegliche Gewährleistungsrechte abgesprochen werden. Die Klausel ist damit überraschend und nicht wirksamer Vertragsbestandteil gem. § 305c Abs. 1 BGB geworden.

Während die Unwirksamkeit des vollständigen Gewährleistungsausschlusses eher en passant festgestellt werden konnte und – abgesehen von der Klausel selbst – wenig überraschend daherkam, ergibt sich für die häufig verwendeten „Beschaffenhheits-Klauseln“ ein anderer Befund: Es hat sich gezeigt, dass die Auktionshäuser, die sich auf die Versteigerung von Kunstobjekten spezialisiert haben, zukünftig noch größeren Aufwand bei der Überprüfung ihrer Versteigerungsobjekte betreiben müssen und ihre Klauselwerke mit dem unüberwindbaren Kerngehalt des Sachmängelgewährleistungsrechts in Einklang zu bringen haben.

Wiss. Mitarbeiter Marc Hartmann, Bielefeld

¹⁴ Grüneberg (Fn. 13), § 305c Rn. 3.

¹⁵ Schapiro, JZ 2013, 549 (555).

¹⁶ Allenfalls wäre an eine Analogie zum § 308 Nr. 4 BGB zu denken.

¹⁷ Zum Verhältnis der Absätze 1 und 2 siehe Wurmnest, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, § 307 Rn. 23; Coester, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2013, § 307 Rn. 222 ff.

¹⁸ Coester (Fn. 17), § 307 Rn. 229.

¹⁹ H. P. Westermann, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, § 434 Rn. 1.

²⁰ Coester (Fn. 17), § 307 Rn. 278.